



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**



Impulspapier

„Zukunftsfähigkeit der Kindertagespflege in NRW“



Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.
Kontakt: vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Netzwerk Kindertagespflege NRW
Kontakt: info@netzwerk-ktp-nrw.de
www.netzwerk-ktp-nrw.de



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3-4
1, Finanzielle Absicherung von Kindertagespflegepersonen im Rahmen der eingeschränkten Selbstständigkeit in NRW	5
Laufende Geldleistung	5
Höhe des Sach- und Förderaufwands	5
Bezahlung bei vorübergehender Abwesenheit des Tageskindes	5
Weiterzahlung bei kurzfristigen Kündigungen	6
Beantragung von Investitionskosten	7
Staffelung der laufenden Geldleistung nach Qualifizierung	7
Finanzierung der Eingewöhnungszeit	8
Bezahlte Urlaubstage	8
Absicherung im Krankheitsfall	9
2, Grundsätzliche Aspekte	11
Mitbetreuung eigener Kinder	11
Kooperation mit den Fachberatungen	11
Fortbildungsangebote	11
Quereinstieg in die Kita	12
Ausblick Rechtsanspruch OGS	12
Chancengleichheit für Sorgeberechtigte	13
Professionalisierung der Kindertagespflege und Mindeststandards	13
Vertretungslösungen	13
Übergänge in die Kita	14
3, Wertschätzung und Gleichstellung	15
Politische Wahrnehmung	15
Öffentliche Wahrnehmung	15
Fazit	16

Berlin/Rösrath, 30.08.2022

Vorwort

Insgesamt nutzten mit Stand vom 01.03.2022 in NRW 157.956 Kinder unter 3 Jahren den Bereich der Kindertagesbetreuung. (Quelle: <https://www.it.nrw/node/1001/pdf>)
53.479 dieser Kinder wurden von 15.346 Kindertagespflegepersonen betreut, was im Bereich der Kindertagesbetreuung einem prozentualen Anteil von 34 Prozent entspricht. Unter 2 Jahren belief sich der Anteil der betreuten Kinder in Kindertagespflege auf 55 Prozent und unter einem Jahr auf 67 Prozent.
(Quelle: <https://www.it.nrw/node/1007/pdf>)

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson finden sich im SGB VIII, welches in NRW auf Landesebene durch das KiBiz (Kinderbildungsgesetz) ergänzt wird.

Die berufliche Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson findet mehrheitlich auf selbstständiger Basis statt, wobei durch das Zuzahlungsverbot gemäß § 51 KiBiz die finanzielle Selbstständigkeit von Kindertagespflegepersonen in NRW eingeschränkt und in Abhängigkeit von kommunalen Zahlungsbedingungen gebracht wird. Aus diesem Grunde weisen wir darauf hin, dass es sich durch gesetzliche Vorgaben und/oder die Ausgestaltungsfreiheit der Kommunen bei dieser Selbstständigkeit in vielen Punkten um eine „eingeschränkte“ Selbstständigkeit handelt.

Wie aus einer Umfrage des Netzwerk KTP NRW mit 82 Fragestellungen hervorgeht, welche von Kindertagespflegepersonen aus 88 Kommunen in NRW mit Stand vom 01.08.21 beantwortet wurden, existieren in NRW sowohl für Kindertagespflegepersonen als auch für Eltern - verursacht durch die kommunale Selbstverwaltung – gravierende und teils existenzielle Unterschiede (Quelle: <https://nextcloud.berufsvereinigung.de/index.php/s/P8SP366eEXeGTA9>).

Auf dieser Basis formulieren wir unser Impulspapier, um Anstöße für Optimierungen im Bereich der Kindertagespflege zu schaffen und diesen Betreuungsbereich zum Wohle der Kinder, der Eltern und der pädagogischen Kräfte zukunftsfähig zu gestalten.

Uns ist bewusst, dass in NRW bereits Handlungsempfehlungen im Rahmen der „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ existieren. Jedoch müssen wir belegt durch die Umfrageauswertung feststellen, dass viele Kommunen sich nicht an Empfehlungen orientieren und die kommunalen Aufgaben nicht nach Recht und Gesetz erfüllen, wie es zu erwarten wäre.

Auch die gravierend unterschiedliche Auslegung gesetzlicher Vorgaben offenbart dringenden Handlungsbedarf und eine entsprechende Anpassung einiger Formulierungen im KiBiz.

In Bezug auf finanzielle Aspekte sind wir uns des Umstandes bewusst, dass konkrete gesetzliche Formulierungen unter Umständen finanzielle Ansprüche der Kommunen



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**



gegenüber dem Land NRW im Rahmen des Konnexitätsausgleichs nach sich ziehen könnten.

Daher sollte sich die Landesregierung, unserer Meinung nach, intensiv mit der Frage auseinandersetzen, welchen Stellenwert frühkindliche Bildung und die Berücksichtigung frühkindlicher Bedürfnisse in NRW hat und welche finanziellen Mittel im Bereich der Kindertagespflege hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Unser Impulspapier unterteilt sich in die drei Themenbereiche finanzielle Absicherung, grundsätzliche Aspekte und Wertschätzung/Gleichstellung der Kindertagespflege.

Bei Rückfragen und für konstruktiven Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Alexandra Bayram
1. Vorsitzende der Berufsvereinigung
der Kindertagespflegepersonen e.V.

Tanja Böttcher
Sprecherin des Netzwerk KTP NRW
Pressesprecherin der Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.



1, Finanzielle Absicherung von Kindertagespflegepersonen im Rahmen der eingeschränkten Selbstständigkeit in NRW

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. hat eine Expertise zum Thema „Leistungsgerechte Vergütung und Alterssicherung von Kindertagespflegepersonen als Beitrag zur Fachkräftegewinnung“ in Auftrag gegeben. Das Fazit der Studie ist alarmierend:

„(...) Legt man die jeweiligen Landesregelungen zugrunde, die zum Teil allerdings lediglich Mindestsätze definieren, so läge in den Modellen die Höhe der Altersrente unterhalb dessen, was jemand aufgrund eines Gehalts nach Mindestlohn erzielen würde. Auf heutige Betragswerte bezogen läge dann die Altersrente für Kindertagespflegepersonen unter Umständen bei weniger als 250 € im Monat, so dass in solchen Fällen die Grundsicherung im Alter greifen müsste.“

(Quelle: https://www.bvktpt.de/media/fibs_leistungsgerechte_verguetung_2022_download.pdf)

Laufende Geldleistung

- Höhe des Sach- und Förderaufwands:

Wie aus der Umfrageauswertung des Netzwerk Kindertagespflege NRW hervorgeht, ergeben sich gravierende kommunale Unterschiede in Bezug auf die laufende Geldleistung, wodurch in Beispielrechnungen eine Differenz von bis zu 30.000 Euro Umsatz pro Jahr für Kindertagespflegepersonen entstehen kann. Diese Differenz zeigt sich sowohl beim Sachkostenaufwand und korreliert nachweislich nicht mit höheren Lebenshaltungskosten in Ballungsgebieten als auch bei der Förderleistung. Daher sehen wir den Grundsatz des §23 Absatz 2a SGB VIII (die Anerkennung der Förderleistung ist leistungsgerecht auszugestalten) missachtet.

Um die willkürliche Bezahlung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einzudämmen, benötigen wir aufgrund der eingeschränkten Selbstständigkeit in NRW (Zuzahlungsverbot) eine Mindestsumme pro Kind und Stunde in Kindertagespflege, wie es beispielsweise in Baden-Württemberg bereits umgesetzt wird.

Mit einem empfohlenen Mindestbetrag könnte der finanzielle Unterschied pro Stunde und Kind minimiert und damit die Chancengleichheit für Kinder, deren Familien und Kindertagespflegepersonen in NRW gesteigert werden.

Wir empfehlen die Orientierung an einem Mindestbeitrag in Höhe von 6,50 Euro pro Stunde und Kind (Sachaufwand und Förderleistung), wie dies in Baden-Württemberg der Fall ist.

- Bezahlung bei vorübergehender Abwesenheit des Tageskindes:

Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 KiBiz setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes



voraus, dass die laufende Geldleistung auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird.

Wie aus der Umfrageauswertung hervorgeht, reicht die Definition der Kommunen in Bezug auf „vorübergehend“ von 5 Tagen am Stück bis hin zu 60 Tagen am Stück und von 20 Tagen pro Jahr bis hin zu 60 Tagen pro Jahr. Gerade in Zeiten der Pandemie erleben wir gehäuft Erkrankungswellen bei Tageskindern und kommunale Auslegungen mit nur wenigen bezahlten Abwesenheitstagen des Tageskindes gefährden die finanzielle Existenz von Kindertagespflegepersonen.

Wenn Eltern beispielsweise verantwortungsbewusst handeln und ihr krankes Kind nicht in die Betreuung bringen, geht dies zu Lasten der Kindertagespflegeperson, da die Kommune die laufende Geldleistung bei Abwesenheit des Kindes kürzt.

Hier benötigen wir eine klare Formulierung als Ersatz für den Begriff „vorübergehend“ und empfehlen wie im Gesetzesentwurf ursprünglich vorgesehen die Formulierung „bis zu 6 Wochen am Stück“.

So wären kurzfristige, aber auch längere Ausfälle, zum Beispiel aufgrund einer Kur- oder RehaMaßnahme, abgedeckt, ohne dass Eltern um den Betreuungsplatz und Kindertagespflegepersonen um die Existenz fürchten müssten.

- Weiterzahlung bei kurzfristigen Kündigungen:

Bei kurzfristigen Kündigungen durch Eltern stellen viele Kommunen die laufende Geldleistung ab dem letzten Betreuungstag (teilweise sogar rückwirkend) oder zum Ende des Monats ein.

Im Rahmen des privaten Betreuungsvertrages haben Kindertagespflegepersonen zwar die Möglichkeit, den fehlenden Betrag bis zum Ende der Kündigungsfrist von den Eltern einzufordern – in der Praxis gestaltet sich dies jedoch äußerst schwierig.

Für die finanzielle Absicherung der Kindertagespflegepersonen empfehlen wir daher landesweit das Kölner Vorgehen – eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei Kündigung bis zu 2 Monate oder alternativ bis zum Ende des kommenden Betreuungsmonats, falls der Platz nicht nachbesetzt werden kann.

Die Eltern zahlen während dieser Zeit weiterhin den Elternbeitrag und die Betreuungsleistung wird selbstverständlich bis zum Ablauf der Bezahlung zur Verfügung gestellt.

So könnten kurzfristige Kita-Platz-Zusagen kompensiert werden und bei Urlaub im Monat Juli müssten Kindertagespflegepersonen nicht mehr die Einstellung der laufenden Geldleistung vor Monatsende befürchten.



Dieses Vorgehen würde zudem der Sicherheit der Kinder dienen – denn sollten Kindertagespflegepersonen eine Kindeswohlgefährdung beim Kind vermuten und dies entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der zuständigen Fachkraft melden, nehmen die betroffenen Familien die Betreuungsleistung oft nicht weiterhin in Anspruch. Eine Kindertagespflegeperson sollte in solchen Situationen durch Schutz des Kindeswohls nicht ihre eigene finanzielle Existenz in Gefahr bringen müssen.

- Beantragung von Investitionskosten:

Kindertagespflegepersonen in häuslicher Kindertagespflege können einmalig zu Beginn ihrer Tätigkeit Investitionsmittel in Höhe von 500 Euro pro neugeschaffenem Betreuungsplatz beantragen. Für Kitas hingegen werden nach Ablauf eines gewissen Zeitraums erneut Mittel zum Erhalt der Plätze zur Verfügung gestellt.

Für die Unterstützung der Qualität und auch um Plätze in Kindertagespflege zu erhalten, empfehlen wir für alle Formen der Kindertagespflege eine Gleichbehandlung mit Kitas. Auch Kindertagespflegepersonen sollten nach Ablauf von 5 bzw. 10 Jahren (GTP) die Möglichkeit erhalten, erneut Landeszuschüsse zu beantragen.

- Staffelung der laufenden Geldleistung nach Qualifizierung:

Wir befürworten die Schulung nach QHB, um die Professionalisierung der Kindertagespflege zu fördern. Einige Kommunen erhöhen die Attraktivität für langjährig tätige Kindertagespflegepersonen zur Teilnahme an der QHB-Anschluss-Qualifizierung durch eine bessere Bezahlung. Auch dieses Vorgehen begrüßen wir außerordentlich.

Allerdings empfehlen wir in solchen Fällen, ebenfalls pädagogische Ausbildungen/Studium oder langjährige Tätigkeit mit entsprechend nachgewiesenen Fortbildungsstunden zu berücksichtigen. Denn das QHB ist zwar aus pädagogischer Sicht uneingeschränkt empfehlenswert, aber nicht höher zu bewerten als eine entsprechende Ausbildung oder langjährige Tätigkeit, bei welcher im Laufe der Zeit oft Fortbildungsstunden in einem wesentlich höheren Umfang als im QHB vorgesehen absolviert wurden.

Diese Faktoren müssen entsprechend berücksichtigt werden, wofür wir eine gesetzliche Formulierung oder zumindest eine entsprechende Empfehlung an die Kommunen benötigen.

Zudem sollten derzeit tätige Kindertagespflegepersonen gegen einen geringen Eigenanteil die Möglichkeit erhalten, den Kurs QHB 160+ zu absolvieren, womit



perspektivisch (wie im Gesetzesentwurf formuliert) alle Kindertagespflegepersonen auf dem gleichen Qualifizierungsstand wären. Gemäß Paragraph 46 KiBiz ist ein Landeszuschuss in Höhe von 2000 Euro pro Kindertagespflegepersonen von den Kommunen jedoch nur dann abrufbar, wenn es sich um angehende Kindertagespflegepersonen handelt. Dies führt zu teilweise unbezahlbaren Kosten für die Anschlussqualifizierung, die vom Einkommen einer Kindertagespflegeperson nicht gestemmt werden können.

Wir empfehlen daher einen Zuschuss seitens des Landes NRW für bereits tätige Kindertagespflegepersonen, um die kompetenzorientierte Schulung nach QHB für alle zu ermöglichen.

- Finanzierung der Eingewöhnungszeit:

Der Landeszuschuss nach Paragraph 24 Absatz 2 Satz 1 KiBiz setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird.

Leider sind auch in diesem Punkt die kommunalen Auslegungen äußerst unterschiedlich. Viele bezahlen auf Grundlage der festgelegten Betreuungsstunden, was auch die Intention bei der Gesetzgebung war – Planungssicherheit für Kindertagespflegepersonen und Eltern, ohne Zeitdruck und orientiert an den Bedürfnissen des Kindes.

Einige Kommunen zahlen jedoch nach wie vor sehr niedrige Beträge oder bringen Ausfall (zum Beispiel bei Krankheit des Kindes) in Abzug, was in der Praxis zu finanziellen Schwierigkeiten und Unsicherheiten führt.

Wir empfehlen daher eine klare Formulierung im KiBiz, angelehnt an Paragraph 24 Absatz 2 Satz 1 KiBiz:

„... dass die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden gewährt wird.“

Urlaubstage

Aufgrund der (eingeschränkten) Selbstständigkeit haben Kindertagespflegepersonen keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlte Urlaubstage. Im Vergleich zu anderen selbstständigen Berufen haben Kindertagespflegepersonen aufgrund des Zuzahlungsverbot (NRW) jedoch oftmals keine Möglichkeit, entsprechende Rücklagen zu schaffen. Aus der Umfrageauswertung wird ersichtlich, dass im Durchschnitt keine Kompensation fehlender Urlaubstage über die laufende Geldleistung in den Kommunen stattfindet.

Die bezahlten Ausfalltage (Urlaub und Krankheit) variieren in NRW von 0 bis zu 67 Tagen pro Jahr.



In Artikel 24 der UN-Menschenrechtskonvention findet sich die Formulierung: „Jeder Mensch hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.“ Bezahlter Urlaub ist in der Kindertagespflege oftmals nicht gegeben, da nicht ausreichend Ausfalltage vergütet werden und die laufende Geldleistung zu gering ist, um für Ausfalltage ausreichend Rücklagen zu schaffen. Kindertagespflegepersonen wird folglich aufgrund ihrer eingeschränkten Selbstständigkeit in vielen Fällen ein Menschenrecht verwehrt.

Da Urlaubstage in den Kommunen in der Regel nicht über eine entsprechende Aufstockung der Bezahlung kompensiert werden, empfehlen wir eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl in Höhe von 30 Urlaubstagen pro Jahr bei einer 5-Tage-Arbeitswoche.

Alternativ sollte die laufende Geldleistung pro Stunde und Kind angemessen erhöht werden, um Rücklagen für Urlaubstage schaffen zu können. Hierbei müssten allerdings die Abzüge (Sozialversicherungsleistungen und Steuern) ausreichend berücksichtigt werden.

Kindertagespflegepersonen arbeiten unter alleiniger Verantwortung in einem Bereich, welcher unsere zukünftige Gesellschaft formt. Dieser Verantwortung sollte mit einem gesetzlich verankerten Recht auf Erholungsurlaub Rechnung getragen werden.

Absicherung im Krankheitsfall

Auch bei diesem Aspekt verweisen wir auf die unterschiedliche Handhabung der Kommunen (0 bis 67 bezahlte Ausfalltage). Kindertagespflegepersonen haben zwar die Möglichkeit, sich bei der Krankenkasse entsprechend abzusichern (was von vielen Kommunen leider nicht anteilig bezahlt wird), einige Krankenkassen bieten diese Leistung jedoch erst ab dem 43. Tag der Erkrankung an. Hinzu kommt die Problematik, dass es sich um dieselbe Erkrankung am Stück handeln muss – erkrankt man mehrmals an verschiedenen (infektiösen) Krankheiten, was aufgrund der Arbeitsbedingungen leider häufig vorkommt, beginnt man immer wieder bei „Tag 0“. Zudem orientiert sich die Leistung der Krankenkassen in diesem Fall an der Gewinnermittlung lt. Steuererklärung (exkl. Sachkostenerstattung!) der Kindertagespflegepersonen, und dies auch lediglich prozentual, obwohl die laufenden Kosten weiterhin bestehen. Im Ernstfall stellt diese Versicherung daher keine tragfähige Absicherung dar.

Hinzu kommt derzeit die pandemische Situation. Nur wenige Kommunen bezahlen die Zeit einer Quarantäne und im Falle einer symptomatischen Erkrankung greifen die Ausgleichszahlungen des Infektionsschutzgesetzes nicht. Selbst wenn Ausgleichszahlungen in Anspruch genommen werden können, wird hier genau wie bei den Krankenkassen nur ein prozentualer Anteil orientiert an der Gewinnermittlung lt. Steuererklärung (exklusive der Sachkostenerstattung!) bezahlt, obwohl die laufenden Kosten weiterhin bestehen.



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**



Eine aktuelle Datenanalyse der AOK Nordost besagt, dass pädagogische Fachkräfte in der Kinderbetreuung mit einer 2,2-fach erhöhten Wahrscheinlichkeit das höchste Risiko tragen, an Covid-19 zu erkranken.

Selbstständige Kindertagespflegepersonen tragen nicht nur ein erhöhtes gesundheitliches Risiko, sondern zudem das volle finanzielle Risiko einer Erkrankung. Eine Kindertagespflegeperson sollte niemals vor die Entscheidung zwischen ihrer finanziellen Existenz und ihrer Gesundheit, sowie der Gesundheit der ihr anvertrauten Tageskinder (Infektionsgefahr) gestellt werden.

Daher empfehlen wir bei einer 5-Tage-Woche eine gesetzlich festgelegte Mindestabsicherung in Höhe von 30 bezahlten Ausfalltagen im Falle einer Erkrankung pro Jahr.

Alternativ sollte die laufende Geldleistung pro Stunde und Kind angemessen erhöht werden, um Rücklagen für Erkrankungen schaffen zu können. Hierbei müssten allerdings die Abzüge (Sozialversicherungsleistungen und Steuern) ausreichend berücksichtigt werden.

Nur mit entsprechenden Maßnahmen zum Gesundheits- und Selbstschutz für Kindertagespflegepersonen ist verantwortungsbewusste Arbeit im Bereich der Kleinkindbetreuung und Förderung möglich.



2, Grundsätzliche Aspekte

Mitbetreuung eigener Kinder

Derzeit sind die Regelungen zur Mitbetreuung eigener Kinder in der Kindertagespflege von Kommune zu Kommune unterschiedlich geregelt. Mancherorts dürfen Kinder unter 3 Jahren ohne Platzreduzierung und somit ohne finanzielle Einbußen mitbetreut werden, andernorts werden sogar bei eigenen Kindern über 10 Jahren die Plätze durch das zuständige Jugendamt reduziert. Gerade in Zeiten der Pandemie hat dies für viele Kindertagespflegepersonen die Arbeit aufgrund von Schulschließungen oder Kitazeit-Kürzungen unmöglich gemacht.

Wir benötigen eine klare Formulierung an alle Kommunen seitens des Landes NRW, die Vorgabe im SGB VIII „...bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder...“ zu beachten.

„Fremd“ lässt hierbei keinen Spielraum für Interpretationen. Begründete Einzelfallentscheidungen im Sinne des Kindeswohls bleiben hiervon selbstverständlich unberührt.

In der Großtagespflege sollte grundsätzlich die vertragliche Zuordnung eines eigenen Kindes bei der Kollegin/dem Kollegen ermöglicht werden.

Auch dies wird derzeit von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt.

Kooperation mit den Fachberatungen

Fachberatungen arbeiten in vielen Kommunen partnerschaftlich und kooperativ mit den Kindertagespflegepersonen zusammen. Leider gibt es im Gegensatz hierzu nach wie vor Kommunen, in welchen der Umgang von fehlender Wertschätzung und Willkür geprägt ist.

Hier wünschen wir uns, wie durch die bereitgestellten Gelder für Fachberatungen im KiBiz bereits angestoßen, eine bessere Ausbildung/Fortbildungen der Fachberatungen in den Bereichen rechtliches und grundsätzliches Wissen bezüglich der Selbstständigkeit von Kindertagespflegepersonen und einer kooperativen Zusammenarbeit ohne Weisungsbefugnis, basierend auf den bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Vorgaben.

Fortbildungsangebote

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität in den Kindertagespflegestellen sind regelmäßige Fortbildungen unverzichtbar, auch über das im KiBiz geforderte Maß von 5 Fortbildungsstunden pro Jahr hinaus.

Hierfür wären regelmäßige, kostenlose Fortbildungsangebote (alternativ die Kostenübernahme durch die örtlichen Jugendhilfeträger) und bezahlte



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**



Ausgleichstage in Verbindung mit einer Erhöhung der bislang festgelegten 5 Fortbildungsstunden pro Jahr förderlich.

Quereinstieg in die Kita

In der Regel arbeiten Kindertagespflegepersonen bewusst im häuslichen Umfeld, um den Bedürfnissen von Kleinkindern gerecht zu werden.

Familiäre oder andere private Umstände können jedoch dazu führen, dass die Festanstellung in einer Kita für eine Kindertagespflegeperson interessant wäre.

Um in solchen Situationen vom Erfahrungsschatz der Kindertagespflegepersonen zu profitieren, empfehlen wir eine an der Berufserfahrung orientierte finanzielle Einstufung bei Festanstellung für Kindertagespflegepersonen in Kitas.

Kindertagespflegepersonen verfügen aufgrund der Selbstständigkeit über weitreichende Kompetenzen im Bereich Pädagogik (eigens formuliertes pädagogisches Konzept), Buchhaltung (Betriebsabrechnung, Steuererklärung), Kommunikation (Eltern- und Entwicklungsgespräche), hauswirtschaftliche Tätigkeiten (einkaufen, kochen, Instand- und Sauberhaltung der Räumlichkeiten) und Kundenakquise. Diese Kompetenzen stehen den Aufgaben einer Kitaleitung in nichts nach, folglich ist die finanzielle Einstufung als ungelernte Kraft für Kindertagespflegepersonen in Kitas unangemessen.

Auch dem Fachkräftemangel in den Kitas könnte mit einer angemessenen Bezahlung und Eingruppierung von Kindertagespflegepersonen in Kitas, insbesondere im Bereich der U3-Betreuung, entgegengewirkt werden.

Ausblick Rechtsanspruch OGS

Nach aktuellem Stand der Dinge wird der Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ab dem Schuljahr 2026/2027 aufgrund von Personalmangel und fehlenden Räumlichkeiten nicht flächendeckend umsetzbar sein, da in NRW hierfür rund 800.000 neue Plätze geschaffen werden müssen.

Wir empfehlen daher, nach neuen Wegen zu suchen und auch den Bereich der Kindertagespflege bei den Überlegungen zur Schaffung von OGS-Plätzen mit einzubeziehen.

Da hierfür entsprechend finanzielle Planung, Schulungen der Kindertagespflegepersonen und gegebenenfalls auch eine Ergänzung von Bundes- und Landesgesetzen nötig wären, müssen diese Überlegungen frühzeitig beginnen.

Wenn dieser Arbeitsbereich für Kindertagespflegepersonen ermöglicht und attraktiv gestaltet wird, könnten Kinder im Grundschulalter von einer qualitativ hochwertigen Betreuung in Kleingruppen ohne Reizüberflutung und unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, insbesondere in Bezug auf die Hausaufgabenbetreuung, betreut und gefördert werden.

Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.
Kontakt: vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Netzwerk Kindertagespflege NRW
Kontakt: info@netzwerk-ktp-nrw.de
www.netzwerk-ktp-nrw.de



Chancengleichheit für Sorgeberechtigte

Wie die Umfrageauswertung des Netzwerk Kindertagespflege NRW zeigt, entscheidet der Wohnort darüber, wie viel Geld Familien in NRW in frühkindliche Bildung investieren müssen.

Die Differenz kann je nach Stundenanzahl, Alter und Einkommenssituation bis zu 12.000 Euro pro Jahr betragen. Hinzu kommen unterschiedliche Regelungen für die Betreuung von Geschwisterkindern – von kostenlos bis hin zum vollen Regelbeitrag. Oftmals handelt es sich beim Mann in der Familie um den „Vielverdiener“ und das Einkommen der Mutter gleicht die Kosten der Kinderbetreuung aus. Von Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit kann in solchen Fällen nicht die Rede sein.

Wir empfehlen daher einen deutlich reduzierten, festgelegten Maximalbetrag abhängig vom Einkommen, an welchem sich alle Kommunen orientieren müssen. Für Geschwisterkinder sollte grundsätzlich ein ermäßigter Beitrag ermöglicht werden.

Professionalisierung der Kindertagespflege und Mindeststandards

Im Rahmen des QHB zur Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen wurde ein wichtiger Schritt zur weiteren Professionalisierung des Berufsbildes Kindertagespflege unternommen.

Trotz gesetzlicher Vorgaben und klarer Empfehlungen unterscheiden sich in Bezug auf Qualität die kommunalen Vorgaben zur Betreuung im Bereich persönliche und räumliche Voraussetzungen für Kindertagespflegepersonen jedoch sehr.

So können beispielsweise in großen Kommunen mit Platzmangel Kinder ohne Möglichkeit des Freispiels an der frischen Luft in engen Etagenwohnungen betreut werden, wohingegen in anderen Kommunen trotz Bewegungs- und Spielmöglichkeit an der frischen Luft unlösbare Vorgaben existieren.

Manchen Kindertagespflegepersonen wird die Eignung ohne fundierte Grundlage aufgrund von persönlicher Willkür der Fachberatung abgesprochen, wohingegen einige Kindertagespflegepersonen für andere Berufe unter Umständen besser geeignet wären.

Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung und räumlichen Qualität der Kindertagespflegestellen sollten seitens der Landesregierung in einem separaten Leitfaden für Fachberatungen klare Vorgaben hierzu gemacht werden, mit einem geringen Spielraum für individuelle Entscheidungen. Nur so kann Qualität in der Kindertagespflege gleichermaßen und flächendeckend gewährleistet und Willkür verhindert werden.

Vertretungslösungen

Gemäß Paragraph 23 (4) SGB VIII und Paragraph 24 (3.5) (bei Inanspruchnahme von Landesmitteln) muss für Tageskinder im Falle von Ausfallzeiten der



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**



Kindertagespflegeperson Vertretung gewährleistet sein. Nur so ist für Familien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet, da vor allem kurzfristige Ausfälle oft nur schwer kompensierbar sind. Auch für betroffene Kindertagespflegepersonen ist es ein beruhigendes Gefühl, das Tageskind bei Betreuungsausfall in guten Händen zu wissen und nicht krank arbeiten zu „müssen“, um Eltern nicht in eine schwierige Lage zu bringen.

Viele Kommunen halten keine Vertretungslösung vor, bei manchen existiert diese nur auf Papier und kann in der Praxis aufgrund fehlender Plätze nicht umgesetzt werden. Auch ab wann und in welcher Situation (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) Anspruch auf Vertretung geltend gemacht werden kann, wird äußerst unterschiedlich gehandhabt.

Wir fordern für jede Kommune eine zeitlich unbegrenzte, umsetzbare, pädagogisch strukturierte und geplante Vertretungslösung ab dem 1. Ausfalltag für Fälle, in welchen Eltern bei Ausfall die Betreuung nicht selbst gewährleisten können.

Übergänge in die Kita

Bei allen Tageskindern steht früher oder später der Wechsel in die Kita an. Dieser Übergang wird von den Kindertagespflegepersonen begleitet und pädagogisch gestaltet. Oft bekommen Kinder jedoch sehr kurzfristig einen Kitaplatz oder die Eingewöhnung im Kindergarten wird spontan früher angesetzt, was Kindertagespflegepersonen vor finanzielle Herausforderungen stellt und betroffene Kinder aus pädagogischer Sicht auf Dauer emotional stark belasten kann, wenn der Übergang zu abrupt ohne pädagogisch begleiteten Übergang erfolgt. Des Weiteren bieten die meisten Kitas Plätze für Kinder ab 1 oder 2 Jahren an. Dementsprechend sind die Plätze für über 3-Jährige belegt, da im Folgejahr die Kinder aus den Krippengruppen nachrücken.

Dies führt dazu, dass Eltern oft gegen ihren ausdrücklichen Wunsch Kinder mit 2 Jahren in die Kita geben, obwohl sie die Betreuungsform Kindertagespflege gerne bis zum 3. Lebensjahr genutzt hätten. Für Kinder bedeutet dies bis zum 3. Geburtstag oftmals eine 3-fache Eingewöhnung/Umgewöhnung: In der Kindertagespflege, in der U3-Gruppe in der Krippe/Kita und oftmals noch ein Wechsel innerhalb der Kita mit 3 Jahren in eine Gruppe mit älteren Kindern. Diese Situation ist für Kinder aus pädagogischer Sicht untragbar und Eltern wird durch dieses Vorgehen das Wunsch- und Wahlrecht verwehrt, da ihnen bereits bei der Anmeldung angekündigt wird, im Alter von 3 Jahren ggf. keinen Kita-Platz mehr zu erhalten.

Wir wünschen uns Jugendhilfepfanungen, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und den Wünschen der Eltern orientieren. Um dies zu ermöglichen, benötigen wir einen deutlichen Ausbau der Plätze für Kinder über 3 Jahren in Kitas durch entsprechende finanzielle Anreize, um für den Übergang oder auch für Kinder, welche bis zu diesem Zeitpunkt zuhause betreut wurden, ausreichend Plätze verfügbar zu haben.

Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.
Kontakt: vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Netzwerk Kindertagespflege NRW
Kontakt: info@netzwerk-ktp-nrw.de
www.netzwerk-ktp-nrw.de



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**



3, Wertschätzung und Gleichstellung

Politische Wahrnehmung

Wir sind dankbar, dass Kindertagespflegepersonen in der vergangenen Legislaturperiode von Herrn Dr. Stamp immer in gleichem Maße Erwähnung fanden und hoffen, dass auch die neu gebildete Landesregierung die Kommunikation vergleichbar fortführen wird.

Allerdings stellen wir täglich bei Pressemitteilungen oder Social-Media-Posts von landespolitischen Vertreter:innen fest, dass die Betreuungsform der Kindertagespflege keinerlei Erwähnung findet.

Vielen ist die Relevanz dieser Betreuungsform in NRW für die Gestaltung unserer zukünftigen Gesellschaft offenbar nicht bewusst. Kindertagespflegepersonen werden oftmals nach wie vor als nicht erwähnenswerte Ersatzlösung gesehen, das Hauptaugenmerk liegt auf einem Ausbau der Kitaplätze.

Sollten die politischen Vertreter:innen tatsächlich Interesse an den Bedürfnissen der Kinder unter 3 Jahren haben, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sollte Kindertagespflege in jedem Post und jeder Pressemitteilung gleichwertig Erwähnung finden.

Hierfür benötigen wir Professionalisierung, die Etablierung der Kindertagespflege als Berufsbild, Wertschätzung entsprechend der Leistung und Aufgaben einer Kindertagespflegeperson und offene Worte in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Bedürfnisse von Kleinkindern.

Öffentliche Wahrnehmung

Auch öffentlich wird Kindertagespflege oftmals nicht als gleichwertiges Angebot mit bedürfnisorientierten Möglichkeiten wahrgenommen.

Aktuelle, wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf frühkindliche Bildung unter 3 Jahren und den damit verbundenen Grundvoraussetzungen werden selten thematisiert, so dass Eltern oft keine Orientierung haben, welche Bedürfnisse ein Kind unter 3 Jahren in der Betreuung hat. Zu häufig stehen die Interessen der Erwachsenen im Vordergrund, die Kinder müssen „funktionieren“.

Selbstverständlich haben Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit und damit einhergehend die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine hohe Priorität. Aber diese sollte niemals über dem Wohl und über den Bedürfnissen der Kinder stehen.

Niemandem ist damit geholfen, wenn aufgrund eines eklatanten Zuwendungsmangels in der frühkindlichen Betreuung eine Gesellschaft entsteht, die emotional nicht in der Lage ist, die späteren Ansprüche des Alltags zu meistern - was sich heute in den Grundschulklassen leider bereits abzeichnet.

Was wir benötigen, ist eine offene und transparente Berichterstattung in den Medien, die Übernahme von Verantwortung durch Eltern und eine intensive Auseinandersetzung mit frühkindlichen Bedürfnissen.

Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.
Kontakt: vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Netzwerk Kindertagespflege NRW
Kontakt: info@netzwerk-ktp-nrw.de
www.netzwerk-ktp-nrw.de



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**



Auch die politisch Verantwortlichen können hier beitragen, indem das Thema Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren vor dem Hintergrund kindlicher Bedürfnisse diskutiert wird, ohne nur den erwachsenen Wählern gerecht werden zu wollen.

Fazit

Wir sind in NRW auf einem guten Weg, den es nun zu optimieren gilt.

Bereits vorhandene, gesetzliche Vorgaben und auch Empfehlungen im Rahmen des „Handbuch für Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ müssen in den Kommunen durchgehend Beachtung finden und entsprechend umgesetzt werden.

Kommunale Selbstverwaltung darf nicht zu fehlender Kontrolle und Willkür führen und vorbildliche Kommunen sollten einen klaren, finanziellen Vorteil erhalten, wie im KiBiz angedacht. Derzeit ist dies leider nicht der Fall, alle Kommunen beantragen jährlich die Landeszuschüsse in Millionenhöhe – teilweise ohne die Bedingungen hierfür zu erfüllen.

Klageberechtigt sind aufgrund der rechtlichen Situation in vielen Fällen nicht die Kindertagespflegepersonen, sondern die Eltern oder das Land NRW, was den Kindertagespflegepersonen vor Ort oftmals die Hände bindet.

Wie schon des Öfteren angeregt benötigen wir im Land NRW eine unabhängige Vermittlungsstelle, an welche sich sowohl Kindertagespflegepersonen als auch Fachberatungen wenden können.

Großes Potential sehen wir hier bei den Landesjugendämtern – LVR und LWL – wo Beschwerden und Hinweise entgegengenommen werden könnten.

Nur wenn wir es in NRW flächendeckend schaffen, die Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen attraktiv und auskömmlich zu gestalten, können in diesem Bereich Fachkräfte gewonnen werden.

Zum Wohle der Familien und der Kinder.

Die Zukunftsfähigkeit der Kindertagespflege in NRW geht Hand in Hand mit der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft in NRW.